II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1714 DER KOMMISSION

vom 30. September 2019

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 136/2004 und (EG) Nr. 282/2004 betreffend das Muster des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr von Erzeugnissen und Tieren sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 betreffend das Muster des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ([1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EWG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ([2]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ([3]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ([4]), insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission ([5]) sind die Verfahren für die Veterinärkontrollen bei aus Drittländern in die Union eingeführten Erzeugnissen festgelegt, die gemäß der Richtlinie 97/78/EG an den Grenzkontrollstellen durchzuführen sind. Anhang III der genannten Verordnung enthält das Muster des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE), das von der für die Sendung zuständigen Person auszufüllen und zu übermitteln ist, um dem Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle die Ankunft der Erzeugnisse anzuzeigen, und das unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes in der Grenzkontrollstelle auszufüllen ist, um die Durchführung der Veterinärkontrollen zu bescheinigen.

([1]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.
([2]) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.
([3]) ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.
([4]) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.
([5]) Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11).

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission ([6]) sind die Verfahren für die Anmeldung und die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Union eingeführten Tieren festgelegt, die gemäß der Richtlinie 91/496/EWG an den Grenzkontrollstellen durchzuführen sind. Anhang I der genannten Verordnung enthält das Muster des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE Tiere), das von dem Beteiligten auszufüllen und zu übermitteln ist, um dem Kontrollpersonal der Grenzkontrollstelle die Ankunft der Tiere anzuzeigen, und das unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes in der Grenzkontrollstelle auszufüllen ist, um die Durchführung der Veterinärkontrollen zu bescheinigen.

(3) In der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission ([7]) sind die Bestimmungen über verstärkte amtliche Kontrollen festgelegt, die an den benannten Orten des Eingangs in die Union bei Einfuhren bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchzuführen sind. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 enthält das Muster des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE), das von den Futtermittel- und Lebensmittelunternehmern auszufüllen und zu übermitteln ist, um die zuständige Behörde am benannten Eingangsort oder am benannten Einfuhrort über die Ankunft von Sendungen bestimmter in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission ([8]) aufgeführter Futtermittel und Lebensmittel zu informieren, und das von der Behörde auszufüllen ist, um die Durchführung der amtlichen Kontrollen zu bescheinigen.

(4) Mit dem Beschluss 2004/292/EG der Kommission ([9]) wurde das webbasierte TRACES-System eingerichtet, um die Arbeitsvorgänge der Unternehmer und der zuständigen Behörden zu straffen und einen automatischen Informationsaustausch zwischen Zoll- und Veterinärbehörden zu ermöglichen. Im Beschluss 2004/292/EG ist ferner festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die GVDE für Erzeugnisse und Tiere über TRACES ausfüllen und übermitteln müssen. Seit 2011 können Unternehmer und zuständige Behörden auch das GDE über TRACES ausfüllen und übermitteln, und die Mitgliedstaaten nutzen das System hierzu auf freiwilliger Basis.

(5) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) muss die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein computergestütztes Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (Information Management System for Official Controls — IMSOC) einrichten und verwalten, mit dem die Daten, Informationen und Unterlagen betreffend die amtlichen Kontrollen verwaltet, bearbeitet und automatisch ausgetauscht werden sollen. Mit dem IMSOC sollen die von der Kommission verwalteten Informationssysteme, darunter TRACES, integriert und erforderlichenfalls aktualisiert werden, und es sollen geeignete Verknüpfungen zwischen diesen Systemen und den bestehenden nationalen Systemen der Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Mit der genannten Verordnung werden die Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG sowie die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 mit Wirkung zum 14. Dezember 2019 aufgehoben und ersetzt.

(6) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 ist für jede Sendung von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 47 Absatz 1 der genannten Verordnung von den für die Sendung verantwortlichen Unternehmern ein Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (GGED) zu verwenden, um die Behörden an der Grenzkontrollstelle vorab über das Eintreffen der Sendung zu unterrichten, und von den Behörden an der Grenzkontrolle, um die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen und die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen aufzuzeichnen. Daher wird das GGED mit Wirkung zum 14. Dezember 2019 an die Stelle des GVDE und des GDE treten.

(7) In der Verordnung (EU) 2017/625 ist ferner festgelegt, dass das IMSOC die Herstellung, Verwaltung und Übermittlung des GGED ermöglichen muss, und die Kommission wird ermächtigt, Vorschriften über das Format des GGED und die Anweisungen für seine Vorlage und Verwendung festzulegen, wobei sie die internationalen Normen berücksichtigt, sowie die Regeln für die Verwendung elektronischer Signaturen.

([6]) Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission vom 18. Februar 2004 zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren (ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11).

([7]) Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11).

([8]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 (ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4).

([9]) Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG (ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63).

([10]) Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

(8) Um die Verwaltungsverfahren für Unternehmer und zuständige Behörden weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen, hat die Kommission eine neue Version von TRACES entwickelt, mit der sich der gesamte Prozess der Erstellung des GGED mit Wirkung zum 14. Dezember 2019 elektronisch abwickeln lässt. Sie stützt sich auf die internationalen Normen für papierlose Handelssysteme, die Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) für qualifizierte elektronische Signaturen, Siegel und Zeitstempel sowie die technischen Spezifikationen gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1506 der Kommission ([12]) für die fortgeschrittene elektronische Signatur und das fortgeschrittene elektronische Siegel.

(9) Die aktuelle Version von TRACES, mit der die GVDE und die GDE ausgefüllt und übermittelt werden, läuft zum 14. Dezember 2019 aus, und ab dem Datum müssen Unternehmer und zuständige Behörden die GGED über die neue Version des TRACES-Systems ausfüllen und übermitteln.

(10) Damit der Übergang zur Nutzung der neuen Version von TRACES reibungslos vonstattengeht, sollten die Unternehmer und die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, bis zum 13. Dezember 2019 entweder die aktuelle oder die neue Version von TRACES zum Ausfüllen und Übermitteln des GGED und des GDE zu nutzen. Zu diesem Zweck sollten in der vorliegenden Verordnung ein Muster des GVDE für Tiere und Erzeugnisse und ein Muster des GDE für bestimmte Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs festgelegt werden, die mit der neuen Version von TRACES kompatibel sind.

(11) In den Verordnungen (EG) Nr. 136/2004 und (EG) Nr. 282/2004 ist festgelegt, dass Erstellung, Verwendung, Übertragung und Speicherung von GVDE auf elektronischem Wege im Ermessen der zuständigen Behörde liegen. In der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist ferner geregelt, dass die Kommission Anforderungen in Bezug auf die Grundsätze festlegen kann, die zur Gewährleistung einer verlässlichen Bescheinigung, einschließlich der elektronischen Bescheinigung, einzuhalten sind. Um das Ausfüllen und Übermitteln der Muster des GVDE und des GDE in der neuen Version des TRACES-Systems zu straffen, sollten in der vorliegenden Verordnung Sicherheitsanforderungen festgelegt werden, die bei der Nutzung der elektronischen GVDE und GDE in dem genannten System zu erfüllen sind.

(12) Es ist daher angezeigt, in den Verordnungen (EG) Nr. 136/2004 und (EG) Nr. 282/2004 die Bestimmungen über die Unterrichtung über das Eintreffen von Erzeugnissen und Tieren dahingehend zu ändern, dass zwei unterschiedliche Muster des GVDE verwendet werden können, und Anforderungen an das Ausfüllen eines elektronischen GVDE festzulegen. Außerdem sollte in den genannten Verordnungen ein Anhang mit dem Muster des GVDE für Erzeugnisse und Tiere angefügt werden, das in der neuen Version von TRACES verwendet werden soll.

(13) Analog ist es angezeigt, die Definition des GDE in der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 dahingehend anzupassen, dass zwei unterschiedliche Muster des GDE verwendet werden können, Anforderungen an das Ausfüllen eines elektronischen GDE festzulegen und in der genannten Verordnung einen Anhang mit dem Muster des GDE anzufügen, das in der neuen Version von TRACES verwendet werden soll.

(14) Aus Gründen der Kohärenz sollte das Datum, bis zu dem die vorliegende Verordnung gelten sollte, dem Datum entsprechen, an dem die Geltungsdauer der Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG und der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 endet.

(15) Die Verordnungen (EG) Nr. 136/2004, (EG) Nr. 282/2004 und (EG) Nr. 669/2009 sollten daher entsprechend geändert werden.

(16) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([11]) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

([12]) Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 37).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/2004

Die Verordnung (EG) Nr. 136/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor dem Eintreffen der Sendung auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft hat die für die Sendung verantwortliche Person dem Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle, an der die Erzeugnisse kontrolliert werden sollen, deren Ankunft mithilfe eines Dokuments anzuzeigen, das anhand eines der beiden Muster des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE) nach Anhang III bzw. Anhang VI Teil 2 erstellt wird.“;

2. Es wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„*Artikel 10a*

Anforderungen an das Ausfüllen eines elektronischen GVDE

(1) Bei Verwendung eines elektronischen GVDE wird dieses im TRACES-System ausgefüllt und hat allen nachstehenden Anforderungen zu genügen:

a) Es entspricht dem Muster in Anhang VI Teil 2;

b) es ist mit der elektronischen Signatur des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers versehen;

c) es ist mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur des amtlichen Tierarztes an der Grenzkontrollstelle oder eines anderen unter seiner Aufsicht tätigen amtlichen Tierarztes versehen;

d) es trägt das fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Siegel der ausstellenden zuständigen Behörde, der der amtliche Tierarzt an der Grenzkontrollstelle oder ein anderer unter seiner Aufsicht tätiger amtlicher Tierarzt angehört;

e) es wurde vom TRACES-System anhand eines fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Siegels versiegelt.

(2) Jeder in Absatz 1 genannte Vorgang erhält einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel.“;

3. Es wird ein neuer Anhang VI angefügt, dessen Wortlaut in Anhang I der vorliegenden Verordnung dargelegt ist.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 282/2004

Die Verordnung (EG) Nr. 282/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr von Tieren gemäß der Richtlinie 91/496/EWG aus Drittländern in die Gemeinschaft muss der Beteiligte im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 97/78/EG das voraussichtliche Eintreffen des Tieres oder der Tiere im Gebiet der Gemeinschaft mindestens einen Werktag im Voraus ankündigen. Diese Ankündigung ergeht an das Kontrollpersonal der betreffenden Grenzkontrollstelle mithilfe eines Dokuments nach einem der beiden Muster des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE) in Anhang I bzw. Anhang III Teil 2.“;

2. Es wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„*Artikel 7a*

Anforderungen an das Ausfüllen eines elektronischen GVDE

(1) Bei Verwendung eines elektronischen GVDE wird dieses im TRACES-System ausgefüllt und hat allen nachstehenden Anforderungen zu genügen:

a) Es entspricht dem Muster in Anhang III Teil 2;

b) es ist mit der elektronischen Signatur des Unternehmers versehen, der für die Sendung zuständig ist;

c) es ist mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur des amtlichen Tierarztes an der Grenzkontrollstelle oder eines seiner Verantwortung unterstehenden amtlichen Tierarztes versehen;

d) es trägt das fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Siegel der ausstellenden zuständigen Behörde, der der amtliche Tierarzt an der Grenzkontrollstelle oder ein seiner Verantwortung unterstehender amtlicher Tierarzt angehört;

e) es wurde vom TRACES-System anhand eines fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Siegels versiegelt.

(2) Jeder in Absatz 1 genannte Vorgang erhält einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel.“;

3. Es wird ein neuer Anhang III angefügt, dessen Wortlaut in Anhang II der vorliegenden Verordnung dargelegt ist.

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ‚gemeinsames Dokument für die Einfuhr‘ (GDE): das Dokument (Muster in Anhang II bzw. Anhang III Teil 2), das der Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. sein Vertreter gemäß Artikel 6 zu erstellen hat und in dem die zuständige Behörde die Durchführung der amtlichen Kontrollen zu bescheinigen hat;“;

2. Es wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„*Artikel 7a*

Anforderungen an das Ausfüllen eines elektronischen GDE

(1) Bei Verwendung eines elektronischen GDE wird dieses im TRACES-System ausgefüllt und hat allen nachstehenden Anforderungen zu genügen:

a) Es entspricht dem Muster in Anhang III Teil 2;

b) es ist mit der elektronischen Signatur des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers versehen;

c) es ist mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur des amtlichen Inspektors an folgender Stelle versehen:

i) entweder am benannten Eingangsort oder

ii) am benannten Einfuhrort oder

iii) in der Kontrollstelle während der Übergangszeit gemäß Artikel 19 Absatz 1;

d) es trägt das fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Siegel der ausstellenden zuständigen Behörde, der der amtliche Inspektor angehört;

e) es wurde vom TRACES-System anhand eines fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Siegels versiegelt.

(2) Jeder in Absatz 1 genannte Vorgang erhält einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel.“;

3. Es wird ein neuer Anhang III angefügt, dessen Wortlaut in Anhang III der vorliegenden Verordnung dargelegt ist.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 13. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

„ANHANG VI

TEIL 1

Erläuterungen zum Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr von Erzeugnissen — Muster 2 (GVDE-P2)

ALLGEMEINES

Teil I ist vom Anmelder oder vom Beteiligten gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 97/78/EG auszufüllen.

Die Teile II und III sind vom amtlichen Tierarzt oder vom benannten verantwortlichen Beamten (gemäß der Entscheidung 93/352/EWG) auszufüllen.

Die Angaben in diesem Teil bilden die Grundlage der Datenwörterbücher für die elektronische Fassung des GVDE-P2.

Papierfassungen eines elektronischen GVDE-P2 müssen mit einem eindeutigen maschinenlesbaren optischen Etikett versehen sein, das Hyperlinks zur elektronischen Fassung enthält.

Wählen Sie eines der Felder I.20 bis I.25 und II.9 bis II.16; bitte bei jedem Feld eine Option auswählen.

Erlaubt ein Feld die Auswahl einer oder mehrerer Optionen, so werden im elektronischen GVDE-P2 nur die von Ihnen ausgewählten Optionen angezeigt.

Ist das Ausfüllen eines Feldes nicht obligatorisch, so wird sein Inhalt durchgestrichen angezeigt.

Die Abfolge der Felder im Muster des GVDE-P2 sowie deren Größe und Form dienen lediglich zur Orientierung.

Wo ein Stempel erforderlich ist, dient als elektronisches Äquivalent ein elektronisches Siegel.

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
Feld	**Beschreibung**
I.1	**Versender/Ausführer**
	Geben Sie die Handelsorganisation an, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.
I.2	**GVDE-Bezugsnummer**
	Hierbei handelt es sich um den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code (wird in den Feldern II.2 und III.2 wiederholt).
I.3	**Lokale Bezugsnummer**
	Geben Sie den von der zuständigen Behörde zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code an.
I.4	**Grenzkontrollstelle**
	Geben Sie den Namen der Grenzkontrollstelle an. Im Fall eines weiteren GVDE für eine nicht EU-konforme Sendung geben Sie bitte den Namen der TRACES-Einheit an, die für die Überwachung der Freizone, des Freilagers oder des Zolllagers zuständig ist, in die/das die Sendung verbracht und in der/dem sie gelagert wird.
I.5	**Postcode der Grenzkontrollstelle**
	Hierbei handelt es sich um den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code für die Grenzkontrollstelle.
I.6	**Empfänger/Einführer**
	Geben Sie die Anschrift der in der Drittlandsbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation an. Ist diese Person oder Organisation in der Bescheinigung nicht genannt, so kann der in den einschlägigen Handelsdokumenten genannte Empfänger angegeben werden.
I.7	**Bestimmungsort**
	Geben Sie die Lieferanschrift in der Union an. Dies gilt sowohl für EU-konforme als auch für nicht EU-konforme Erzeugnisse (siehe Feld I.19).

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
I.8	**Beteiligter**
	Dies ist die Person gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 97/78/EG (auch Spediteur oder Anmelder), die für die Sendung zuständig ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers die erforderlichen Erklärungen abgibt: Namen und Anschrift angeben.
I.9	**Begleitdokumente**
	Veterinärbescheinigung/-dokument: Ausstellungsdatum: das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Nummer: Geben Sie die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung an. Bei Erzeugnissen aus einem zugelassenen oder eingetragenen Betrieb bzw. Schiff sind Name und Zulassungs- bzw. Registernummer anzugeben. Bei Embryonen, Eizellen oder Spermapailletten ist die Kennnummer der zugelassenen Entnahmeeinheit anzugeben. Bezugsnummer des Handelsdokuments: Luftfrachtbriefnummer, Frachtbriefnummer oder Handelsnummer der Bahn oder des Straßenfahrzeugs.
I.10	**Voranmeldung**
	Geben Sie Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle an.
I.11	**Ursprungsland**
	Dies ist das Land, in dem das Enderzeugnis erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.
I.12	**Entfällt**
I.13	**Transportmittel**
	Machen Sie vollständige Angaben zu dem Transportmittel, mit dem das Erzeugnis eintrifft: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Straßenfahrzeugen Kennzeichen, ggf. auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zug- und Waggonnummer.
I.14	**Versandland**
	Dies ist das Drittland, in dem die Sendung auf das letzte Transportmittel zum Versand in die Union verladen wurde.
I.15	**Ursprungsbetrieb**
	In diesem Feld können Name und Anschrift (Straße, Stadt und ggf. Region/Provinz/Bundesland), Land und ISO-Ländercode des Ursprungsbetriebs bzw. der Ursprungsbetriebe angegeben werden. Gegebenenfalls Register- oder Zulassungsnummer angeben.
I.16	**Beförderungsbedingungen**
	Geben Sie die betreffende Beförderungstemperatur an.
I.17	**Container-/Plombennummer**
	Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben. Bei amtlichen Plomben geben Sie die amtliche Plombennummer aus der amtlichen Bescheinigung an und wählen „amtliche Plombe“; bei etwaigen anderen Plomben machen Sie die betreffende Angabe entsprechend den Begleitdokumenten.
I.18	**Zertifiziert als oder für**
	Wählen Sie die Kategorie der gestellten Sendung: menschlicher Verzehr, Futtermittel, pharmazeutische Verwendung, technische Verwendung oder Sonstiges.
I.19	**Konformität der Erzeugnisse**
	Wählen Sie „EU-konform“ für alle Erzeugnisse, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Binnenmarkt gestellt werden, einschließlich der Erzeugnisse, die zwar zulässig sind, jedoch überwacht weiterbefördert werden müssen, sowie der Erzeugnisse, die nach veterinärrechtlicher Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt entweder bei der Zollstelle, der die Grenzkontrollstelle geografisch zugeordnet ist, oder an einem anderen Ort verzollt werden können.

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
	Wählen Sie „nicht EU-konform“ für Erzeugnisse, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und für Freizonen, Freilager, Zolllager, Schiffsausrüster oder Schiffe oder zur Durchfuhr in ein Drittland bestimmt sind (siehe Felder 22 und 24).
I.20	**Zur Umladung nach**
	Wählen Sie dieses Feld, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die EU/den EWR an einer zweiten und weiteren Grenzkontrollstelle oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll. Geben Sie den Namen der zweiten und weiteren Grenzkontrollstelle und ihren vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code oder den Namen des Bestimmungsdrittlandes und dessen ISO-Ländercode an.
I.21	**Entfällt**
I.22	**Zur Durchfuhr nach**
	Wählen Sie dieses Feld für Sendungen, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und auf der Straße, auf der Schiene oder auf dem Wasserweg durch die EU/einen EWR-Mitgliedstaat in ein Drittland versandt werden sollen. Geben Sie den Namen der Grenzkontrollstelle, an der die Erzeugnisse die EU verlassen sollen (Ausgangsgrenzkontrollstelle), und deren vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code an. Geben Sie den Namen des Bestimmungsdrittlandes und dessen ISO-Ländercode an.
I.23	**Für den Binnenmarkt**
	Wählen Sie dieses Feld für Sendungen, die für den Vertrieb im Binnenmarkt gestellt werden. Dies gilt auch für Sendungen, die nach veterinärrechtlicher Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt entweder bei der Zollstelle, der die Grenzkontrollstelle geografisch zugeordnet ist, oder an einem anderen Ort verzollt werden können.
I.24	**Für nicht EU-konforme Erzeugnisse**
	Wählen Sie den Bestimmungstyp, wohin die Sendung unter Veterinäraufsicht verbracht und wo sie gelagert wird: eine Freizone, ein Freilager, ein Zolllager oder ein Schiffsausrüster.
I.25	**Zur Wiedereinfuhr**
	Dies bezieht sich auf Sendungen mit Ursprung in der EU, deren Annahme oder Einfuhr in einem Drittland verweigert wurde und die an ihren Ursprungsbetrieb in der EU zurückgehen.
I.26	**Entfällt**
I.27	**Transportmittel nach der Grenzkontrollstelle**
	Wählen Sie das betreffende Transportmittel für Erzeugnisse, die umgeladen oder wiedereingeführt werden, und für nicht EU-konforme Durchfuhrerzeugnisse (siehe Erläuterung in Feld I.13).
I.28	**Entfällt**
	Entfällt.
I.29	**Entfällt**
	Entfällt.
I.30	**Entfällt**
I.31	**Beschreibung der Sendung**
	Anzugeben sind die Tierart, die Behandlung, der die Erzeugnisse unterzogen wurden, sowie Zahl und Art der Packstücke, die in der Sendung enthalten sind, z. B. 50 Kisten zu je 2 kg oder die Zahl der Behältnisse. Anzugeben sind zumindest die ersten vier Stellen des betreffenden Codes der Kombinierten Nomenklatur, des KN-Codes, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in ihrer letzten Fassung festgelegt wurde. Diese Codes sind auch in der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission aufgeführt (und entsprechen den internationalen HS-Codes). Nur für Fischereierzeugnisse gilt Folgendes: Gibt es eine Bescheinigung zu einer Sendung, deren Inhalt mehr als eine Warennummer hat, so können die zusätzlichen Nummern gegebenenfalls auf dem GVDE angegeben werden.

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
I.32	**Anzahl Packstücke**
	Gegebenenfalls ist die Gesamtzahl der Packstücke in der Sendung anzugeben.
I.33	**Gesamtmenge**
	Geben Sie gegebenenfalls die Gesamtzahl der Spermapailletten, Eizellen und Embryonen an.
I.34	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
	Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses ohne Verpackung in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse ohne unmittelbare Umschließungen oder Verpackungen. Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse einschließlich ihrer unmittelbaren Umschließungen und aller Verpackungen mit Ausnahme von Transportcontainern und sonstigem Beförderungsmaterial.
I.35	**Erklärung**
	Diese Erklärung ist von der für die Sendung verantwortlichen natürlichen Person zu unterzeichnen: Der Unterzeichnete, d. h. die für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person, bestätigt, die Angaben in Teil I dieses Dokuments nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben, und verpflichtet sich, die Rechtsvorschriften der Richtlinie 97/78/EG einzuhalten; dies gilt auch für die Bezahlung der Veterinärkontrollen, die Rücknahme von Sendungen, die nach der Durchfuhr durch die EU in ein Drittland zurückgewiesen wurden (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c), sowie ggf. die Kosten der Vernichtung.

TEIL II — KONTROLLEN	
Feld	**Beschreibung**
II.1	**Früheres GVDE**
	Hierbei handelt es sich um den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code für das vor der Umladung verwendete GVDE.
II.2	**GVDE-Bezugsnummer**
	Hierbei handelt es sich um den einmaligen alphanumerischen Code, der in Feld I.2 angegeben ist.
II.3	**Dokumentenprüfung**
	Für alle Sendungen auszufüllen.
II.4	**Nämlichkeitskontrolle**
	Wählen Sie „Plombenkontrolle“, wenn Behältnisse nicht geöffnet werden, sondern lediglich die Verplombung gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 97/78/EG kontrolliert wird. Wählen Sie „nein“, wenn Waren von einer Grenzkontrollstelle zu einer anderen befördert werden.
II.5	**Warenuntersuchung**
	„Verringerung der Kontrollhäufigkeit“ bezieht sich auf die Regelung nach der Entscheidung 94/360/EWG, d. h. die Sendung wurde nicht für eine Warenuntersuchung ausgewählt, sondern gilt mit Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle als ausreichend geprüft. Unter „Sonstiges“ fallen Wiedereinfuhrverfahren, überwachte Einfuhren, Umladung, Durchfuhr oder Verfahren nach den Artikeln 12 und 13. Diese Bestimmungen können aus anderen Feldern abgeleitet werden.
II.6	**Laboruntersuchung**
	Wählen Sie die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers, der Gegenstand der Laboruntersuchung ist. Die Angabe „Stichprobenuntersuchung“ bedeutet, dass die Sendung nicht zurückgehalten wird, bis das Ergebnis einer Probenahme vorliegt; in diesem Fall ist die zuständige Behörde des Bestimmungsorts per TRACES zu unterrichten (siehe Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG). Die Angabe „Verdachtsuntersuchung“ betrifft Fälle, in denen die Sendung bis zum Vorliegen eines Negativbefunds zurückgehalten wird oder wegen einer Warnung im Rahmen des Schnellwarnsystems für Futter und Lebensmittel (RASFF) oder wegen einer geltenden Schutzmaßnahme getestet wird.

TEIL II — KONTROLLEN	
II.7	**Entfällt**
II.8	**Entfällt**
II.9	**Zulässig zur Umladung**
	Wählen Sie dieses Feld, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die EU an einer zweiten und weiteren Grenzkontrollstelle in der EU/dem EWR oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll (siehe Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG und Durchführungsbeschluss 2011/215/EU der Kommission ([1])).
II.10	**Entfällt**
II.11	**Zulässig zur Durchfuhr**
	Wählen Sie dieses Feld, wenn es zulässig ist, die Sendungen, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen, auf dem Straßen, Schienen- oder Wasserweg durch das jeweilige EU-Land/EWR-Land in ein Drittland zu verbringen. Diese Durchfuhr muss unter Veterinärkontrolle nach Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG und nach der Entscheidung 2000/208/EG erfolgen.
II.12	**Zulässig für den Binnenmarkt**
	Dieses Feld ist bei allen Sendungen auszufüllen, die zum zollrechtlich freien Verkehr im Binnenmarkt zugelassen sind. Es sollte auch bei Sendungen verwendet werden, die den EU-Anforderungen entsprechen, aber aus finanziellen Gründen nicht unmittelbar an der Grenzkontrollstelle abgefertigt, sondern unter Zollaufsicht in einem Zolllager eingelagert werden oder später und/oder an einem anderswo gelegenen Bestimmungsort abgefertigt werden.
II.13	**Zulässig zur überwachten Beförderung**
	Dieses Feld ist zu verwenden, wenn Sendungen zwar zulässig sind, aber nach Artikel 8 oder Artikel 15 der Richtlinie 97/78/EG überwacht zu einem spezifischen Bestimmungsort befördert werden müssen.
II.14	**Zulässig als nicht EU-konforme Erzeugnisse**
	Dieses Feld ist für alle nicht EU-konformen Sendungen zu verwenden, die in nach Artikel 12 Absatz 4 zugelassene Lager verbracht oder dort eingelagert werden oder für nach Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG zugelassene Betreiber bestimmt sind.
II.15	**Entfällt**
II.16	**Nicht zulässig**
	Bei Verweigerung der Einfuhr ist deutlich anzugeben, wie mit den Erzeugnissen weiter zu verfahren ist. Geben Sie das Datum für den Abschluss der angegebenen Maßnahme an. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs ist in Feld II.18 einzutragen.
II.17	**Grund für die Ablehnung**
	Wählen Sie das entsprechende Feld.
II.18	**Angaben zu kontrollierten Bestimmungen**
	Geben Sie, falls erforderlich, Zulassungsnummer und Anschrift (oder Schiffsname und Hafen) für alle Bestimmungen an, die weitere Veterinärkontrollen der Sendung erfordern.
II.19	**Sendung neu verplombt**
	Dieses Feld ist zu verwenden, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Behältnisses zerstört wurde. Es ist eine konsolidierte Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.

TEIL II — KONTROLLEN	
II.20	**Bezeichnung der Grenzkontrollstelle**
	Bringen Sie im Fall nicht EU-konformer Sendungen hier das Amtssiegel der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde an.
II.21	**Bescheinigungsbefugter**
	Unterschrift des Tierarztes oder im Fall von Häfen, in denen nur Fisch umgeschlagen wird, des benannten verantwortlichen Beamten gemäß der Entscheidung 93/352/EWG: Der unterzeichnete amtliche Tierarzt oder der zuständige Beamte bestätigt, dass diese Sendung den EU-rechtlich vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde.
II.22	**Inspektionsgebühren**
	Für interne Zwecke.
II.23	**Nummer des Zollpapiers**
	Dieses Feld ist gegebenenfalls von den Zolldienststellen auszufüllen.
II.24	**Weiteres GVDE**
	Geben Sie den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code für das GVDE an, das zur Dokumentation der Kontrollen nach dem Umladen verwendet wird.

([1]) Durchführungsbeschluss der Kommission vom 4. April 2011 zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG in Bezug auf Sendungen mit Erzeugnissen, die zur Einfuhr in die Union oder für Drittländer bestimmt sind und die an der erstberührten Grenzkontrollstelle umgeladen werden (ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 50).

TEIL III — FOLGEMASSNAHMEN	
Feld	**Beschreibung**
III.1	**Früheres GVDE**
	Hierbei handelt es sich um den einmaligen alphanumerischen Code, der in Feld II.1 angegeben ist.
III.2	**GVDE-Bezugsnummer**
	Hierbei handelt es sich um den einmaligen alphanumerischen Code, der in Feld I.2 angegeben ist.
III.3	**Weiteres GVDE**
	Geben Sie den alphanumerischen Code eines oder mehrerer GVDE aus Feld II.24 an.
III.4	**Angaben zur Rücksendung**
	Geben Sie das/die genutzte/n Transportmittel, dessen/deren Kennzeichnungsdetails, den Namen der Ausgangsgrenzkontrollstelle, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung an, sobald die betreffenden Angaben bekannt sind.
III.5	**Folgemaßnahmen von**
	Geben Sie, soweit zutreffend, die Behörde an, die die Ankunft der im GVDE bezeichneten Sendung und deren Konformität bescheinigt.
III.6	**Bescheinigungsbefugter**
	Hier ist bei der Rücksendung von Sendungen und Folgemaßnahmen dazu die Unterschrift des zuständigen Beamten einzusetzen.

TEIL 2

Muster des GVDE-P2

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr von Erzeugnissen

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG

QR-CODE	**I.2 GVDE-Bezugsnummer**	**I.1 Versender/Ausführer** Bezeichnung Anschrift Land ISO-Ländercode
	I.3 Lokale Bezugsnummer	
	I.4 Grenzkontrollstelle	
	I.5 Postcode der Grenzkontrollstelle	

I.6 Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.7 Bestimmungsort** Name Registrier-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode
I.8 Beteiligter (für die Sendung verantwortliche Person) Bezeichnung Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.9 Begleitdokumente** Art Code Name des Unterzeichneten Ausstellungsland und -datum Bezugsnummern der Handelsdokumente

I.10 Voranmeldung	Datum	Uhrzeit

I.13 Transportmittel ☐Flugzeug ☐Schiff ☐Eisenbahn ☐Straßenfahrzeug Kennzeichnung	**I.11 Ursprungsland** ISO-Ländercode **I.12**

I.14 Versandland Land ISO-Ländercode	**I.15 Ursprungsbetrieb** Name Registrier-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode

I.16 Beförderungsbedingungen	☐Umgebungstemperatur	☐gekühlt	☐gefroren

I.17 Container-/Plombennummer

Containernummer	Plombennummer	Amtssiegel
		☐

I.18 Zertifiziert als oder für ☐Lebensmittel ☐Futtermittel ☐pharmazeutische Verwendung ☐technische Verwendung ☐Handelsmuster ☐Weiterverarbeitung ☐Sonstiges	**I.19 Konformität der Erzeugnisse** ☐EU-konform ☐nicht EU-konform

I.20 ☐Zur Umladung nach	**Angaben zu kontrollierten Bestimmungen gemäß den Feldern I.20, I.22 und I.24**
I.22 ☐Zur Durchfuhr nach	
I.24 ☐Für nicht EU-konforme Erzeugnisse	
☐Zolllager ☐Freizone oder Freilager ☐Schiffsausrüster ☐Schiff	
I.23 ☐Für den Binnenmarkt	I.25 ☐Zur Wiedereinfuhr

I.27 Transportmittel nach der Grenzkontrollstelle ☐Flugzeug ☐Eisenbahn Kennzeichnung ☐Schiff ☐Straßenfahrzeug	I.28
I.29	

I.31 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Chargennummer	Menge	Anzahl Packstücke	Nettogewicht (kg)	Genehmigung für invasive gebietsfremde Arten (IAS-Genehmigung)	Endverbraucher
							☐

I.32 Anzahl Packstücke	I.33 Gesamtmenge	I.34 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)

I.35 **Erklärung**

Der Unterzeichnete, d. h. die für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person, bestätigt, die Angaben in Teil I dieses Dokuments nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben, und verpflichtet sich, die Rechtsvorschriften der Richtlinie 97/78/EG einzuhalten; dies gilt auch für die Bezahlung der Veterinärkontrollen, die Rücknahme von Sendungen, die nach der Durchfuhr durch die EU in ein Drittland zurückgewiesen wurden (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c), sowie ggf. die Kosten der Vernichtung.

Datum der Erklärung	Name des Unterzeichneten	Unterschrift

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr von Erzeugnissen

TEIL II — KONTROLLEN

II.1	**Früheres GVDE**		**II.2**	**GVDE-Bezugsnummer**		**II.24**	**Weiteres GVDE**
II.3	**Dokumentenprüfung**			**II.4**	**Nämlichkeitskontrolle**	☐ja	☐nein
	EU-Anforderungen	☐zufriedenstellend	☐nicht zufriedenstellend		☐Plombenkontrolle	☐zufriedenstellend	☐nicht zufriedenstellend
	Nationale Anforderungen	☐zufriedenstellend	☐nicht zufriedenstellend		☐volle Nämlichkeitskontrolle		
II.5	**Warenuntersuchung**	☐ja	☐nein	**II.6**	**Laboruntersuchung**	☐ja	☐nein
	☐Verringerung der Kontrollhäufigkeit	☐zufriedenstellend	☐nicht zufriedenstellend		Untersuchung:	☐verstärkte Kontrollen	☐erforderlich
						☐Sofortmaßnahmen	☐Stichprobenuntersuchung
						☐Verdachtsuntersuchung	
	☐Sonstige				Untersuchungsergebnis: ☐noch ausstehend	☐zufriedenstellend	☐nicht zufriedenstellend

Zulässig für (Felder II.9 bis II.16)

II.9	**☐Umladung nach**		**II.13**	**☐Überwachte Beförderung**	
II.11	**☐Durchfuhr nach**			☐Artikel 8	☐Artikel 15
II.12	**☐Binnenmarkt**		**II.14**	**☐Nicht EU-konforme Erzeugnisse**	**II.16** **☐Nicht zulässig**
	☐Lebensmittel	☐Handelsmuster			☐Vernichtung Bis (Datum)
	☐Futtermittel	☐Sonstiges		☐Freizone oder Freilager	☐Rücksendung
	☐pharmazeutische Verwendung	☐lokale Verwendung		☐Schiff	☐Verarbeitung
	☐technische Verwendung	☐Weiterverarbeitung		☐Schiffsausrüster	☐Verwendung für andere Zwecke
				☐Zolllager	

II.17	**Grund für die Ablehnung**			**II.18 Angaben zu kontrollierten Bestimmungen gemäß den Feldern II.9 bis II.16**
☐Dokumentenprüfung	☐Nämlichkeitskontrolle	☐Warenuntersuchung		
☐Ursprungskontrolle	☐Laboruntersuchung	☐invasive gebietsfremde Arten (IAS)		
☐Sonstige				

II.19	**☐Sendung neu verplombt**	Neue Plombennummer

II.20	**Bezeichnung der Grenzkontrollstelle**		**II.21** **Bescheinigungsbefugter**
	Grenzkontrollstelle	Stempel	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt oder der zuständige Beamte bestätigt, dass diese Sendung den EU-rechtlich vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde.
	Code der Kontrolleinheit		
II.22	**Inspektionsgebühren**		Name (in Großbuchstaben)
			Datum Unterschrift

II.23	**Nummer des Zollpapiers**

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr von Erzeugnissen

TEIL III — FOLGEMASSNAHMEN

III.1	**Früheres GVDE**		**III.2**	**GVDE-Bezugsnummer**	**III.3** **Weiteres GVDE**
III.4	**Angaben zur Rücksendung**				
	Bestimmungsland		ISO-Ländercode		
	Ausgangsgrenzkontrollstelle		Code der Kontrolleinheit		
	Transportmittel				
	☐Flugzeug ☐Schiff ☐Eisenbahn	☐Straßenfahrzeug ☐Andere	Kennzeichnung		
	Datum der Rücksendung				
III.5	**Folgemaßnahmen von**				
	☐Ausgangsgrenzkontrollstelle ☐Grenzkontrollstelle am Ort der Endbestimmung ☐zuständige örtliche Behörde		Ankunft der Sendung:	☐ja	☐nein
			Konformität der Sendung:	☐ja	☐nein
			Weitere Bestimmung:		Gründe
III.6	**Bescheinigungsbefugter**				
	Name (in Großbuchstaben)				Bezeichnung der Einheit
	Anschrift				Code der Kontrolleinheit
	Datum		Stempel		Unterschrift

ANHANG II

„ANHANG III

TEIL 1

Erläuterungen zum Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr von Tieren — Muster 2 (GVDE-A2)

ALLGEMEINES

Die Angaben in Teil I bilden die Grundlage der Datenwörterbücher für die elektronische Fassung des GVDE-A2.

Papierfassungen eines elektronischen GVDE-A2 müssen mit einem eindeutigen maschinenlesbaren optischen Etikett versehen sein, das Hyperlinks zur elektronischen Fassung enthält.

Wählen Sie eines der Felder I.20 bis I.26 und II.9 bis II.16; bitte bei jedem Feld eine Option auswählen.

Erlaubt ein Feld die Auswahl einer oder mehrerer Optionen, so werden im elektronischen GVDE-A2 nur die von Ihnen ausgewählten Optionen angezeigt.

Ist das Ausfüllen eines Feldes nicht obligatorisch, so wird sein Inhalt durchgestrichen angezeigt.

Die Abfolge der Felder im Muster des GVDE-A2 sowie deren Größe und Form dienen lediglich zur Orientierung.

Wo ein Stempel erforderlich ist, dient als elektronisches Äquivalent ein elektronisches Siegel.

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
Feld	**Beschreibung**
I.1	**Versender/Ausführer**
	Geben Sie die Handelsorganisation an, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.
I.2	**GVDE-Bezugsnummer**
	Hierbei handelt es sich um den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code (wird in den Feldern II.2 und III.2 wiederholt).
I.3	**Lokale Bezugsnummer**
	Geben Sie den von der zuständigen Behörde zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code an.
I.4	**Grenzkontrollstelle**
	Geben Sie den Namen der Grenzkontrollstelle an.
I.5	**Postcode der Grenzkontrollstelle**
	Hierbei handelt es sich um den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code für die Grenzkontrollstelle (im Amtsblatt veröffentlicht).
I.6	**Empfänger/Einführer**
	Geben Sie die Anschrift der in der Drittlandsbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation an. Diese Angaben sind verbindlich.
I.7	**Bestimmungsort**
	Ort, an dem die Tiere endgültig entladen (Kontrollstellen ausgenommen) und nach geltendem Recht gehalten werden. Geben sie Namen, Land, Anschrift und Postleitzahl an. Der Bestimmungsort kann mit dem Ort übereinstimmen, an dem der Empfänger ansässig ist.
I.8	**Für die Sendung verantwortliche Person**
	Dies ist die Person (auch Spediteur oder Anmelder), die für die Sendung zuständig ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers die erforderlichen Erklärungen abgibt: Name und Anschrift angeben. Diese Person hat der Grenzkontrollstelle die Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/496/EWG zu machen. Die für die Sendung verantwortliche Person und der Empfänger können identisch sein.

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
I.9	**Begleitdokumente**
	Nummer: Geben Sie die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung an. Ausstellungsdatum: das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Begleitdokumente: Dies betrifft hauptsächlich bestimmte Arten von Pferden (Pferdepass), zootechnische Dokumente oder CITES-Genehmigungen. Bezugsnummer des Handelsdokuments: Luftfrachtbriefnummer, Frachtbriefnummer oder Handelsnummer der Bahn oder des Straßenfahrzeugs.
I.10	**Voranmeldung**
	Geben Sie Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle an. Einführer oder ihre Vertreter sind gesetzlich verpflichtet (gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/496/EWG), dem Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle, der die Tiere gestellt werden, einen Werktag vorher Anzahl und Art der Tiere sowie den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Ankunft mitzuteilen.
I.11	**Herkunftsland**
	Land, in dem die Tiere während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums (drei Monate im Fall von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Schlacht-, Zucht- und Nutzequiden oder registrierten Equiden, Geflügel; sechs Monate im Fall von Zucht- und Nutzrindern, Zucht- und Nutzschweinen, Zucht-, Nutz- oder Mastschafen und -ziegen) gehalten wurden. Im Fall wiedereingeführter Pferde entspricht das Herkunftsland dem Land, aus dem sie zuletzt versandt wurden.
I.12	**Herkunftsregion**
	Region, in der die Tiere während des für das betreffende Land vorgeschriebenen Zeitraums gehalten wurden: gilt nur für regionalisierte Länder, bei denen Einfuhren nur aus einem Landesteil oder mehreren Landesteilen zulässig sind. Die Codes der betreffenden Regionen sind in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegt.
I.13	**Transportmittel**
	Machen Sie Angaben zum Transportmittel, mit dem die Beförderung zur Grenzkontrollstelle erfolgt: Art des Transports (Luft-, See-, Schienen- oder Straßentransport). Kennzeichnung des Transportmittels: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer, bei Straßentransport amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs, ggf. mit Kennzeichen des Anhängers.
I.14	**Entfällt**
I.15	**Herkunftsbetrieb**
	In diesem Feld können Name und Anschrift (Straße, Stadt und ggf. Region/Provinz/Bundesland), Land und ISO-Ländercode des Herkunftsbetriebs bzw. der Herkunftsbetriebe angegeben werden. Gegebenenfalls Register- oder Zulassungsnummer angeben.
I.16	**Entfällt**
I.17	**Container-/Plombennummer**
	Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben. Bei amtlichen Plomben geben Sie die amtliche Plombennummer aus der amtlichen Bescheinigung an und wählen „amtliche Plombe“; bei etwaigen anderen Plomben machen Sie die betreffende Angabe entsprechend den Begleitdokumenten.
I.18	**Zertifiziert als oder für**
	Machen Sie die in der Bescheinigung geforderten Angaben gemäß den geltenden Vorschriften. „Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Einrichtungen“: amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren; „Quarantäne“: gemäß der Verordnung (EU) Nr. 139/2013 bei bestimmten Vögeln und gemäß der Richtlinie 92/65/EG [1] bei Vögeln, Katzen und Hunden; „Umsetzung“: bei Weichtieren; „Andere“: nicht unter diese Klassifizierung fallende Zwecke.
I.19	**Entfällt**

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
I.20	**Zur Umladung**
	Dieses Feld gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt und die Tiere auf dem See- oder Luftweg mit demselben Schiff oder demselben Flugzeug zur Einfuhr in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer anderen Grenzkontrollstelle weiterbefördert werden sollen. Geben Sie die von TRACES zugewiesene Nummer der Einheit an — siehe Feld I.5. Dieses Feld kann auch verwendet werden, wenn Tiere aus einem Drittland auf ihrem Weg in ein anderes Drittland an Bord desselben Flugzeugs oder Schiffes in der EU/dem EWR eintreffen.
I.21	**Entfällt**
I.22	**Zur Durchfuhr nach**
	Durchfuhr von Tieren aus einem Drittland durch die EU/den EWR in ein anderes Drittland gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/496/EWG. Geben Sie den ISO-Code des Bestimmungsdrittlandes an. Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere das Gebiet der EU verlassen müssen.
I.23	**Für den Binnenmarkt**
	Dies betrifft Sendungen, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen.
I.24	**Entfällt**
I.25	**Zur Wiedereinfuhr**
	Dies betrifft nur registrierte Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmte Pferde nach vorübergehender Ausfuhr (Verordnung (EU) 2018/659 ([2])).
I.26	**Zur zeitweiligen Zulassung**
	Dies betrifft nur registrierte Pferde. Geben Sie Ort und Datum des Ausgangs an (dieses Datum muss weniger als 90 Tage nach der Zulassung liegen).
I.27	**Transportmittel nach der Grenzkontrollstelle**
	Transportart nach Passieren der Grenzkontrollstelle angeben und erläutern (siehe Erläuterung in Feld I.13). „Andere“ bezeichnet nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ([3]) fallende Transportarten; diese Verordnung betrifft das Wohlergehen von Tieren beim Transport.
I.28	**Transportunternehmer**
	Gemäß den geltenden Tierschutzvorschriften Zulassungsnummer des Transportunternehmers angeben und — bei Lufttransport — sicherstellen, dass das Transportunternehmen IATA-Mitglied ist.
I.29	**Datum des Abtransports**
	Dieses Feld kann zur Angabe des voraussichtlichen Datums und der voraussichtlichen Uhrzeit des Abtransports aus der Grenzkontrollstelle verwendet werden.
I.30	**Transportplan**
	Angabe, ob ein Transportplan vorliegt, der die Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 begleiten soll.
I.31	**Beschreibung der Sendung**
	Tierart: Art des Tieres angeben (Angabe des gemeinen Namens und gegebenenfalls der Rasse). Wenn es sich nicht um Haustiere handelt (sondern insbesondere um Tiere, die für Zoos, Ausstellungen oder Forschungsinstitute bestimmt sind), die wissenschaftliche Bezeichnung angeben.
I.32	**Anzahl Packstücke**
	Zahl der Kisten, Käfige oder Boxen angeben, in denen die Tiere befördert werden.
I.33	**Gesamtmenge**
	Anzahl der Tiere oder Gewicht in kg angeben, wie in der Veterinärbescheinigung oder anderen Dokumenten vorgegeben.

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
I.34	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
	Dieses Feld kann verwendet werden zur Angabe des Gesamtnettogewichts (d. h. der Masse der Tiere selbst ohne unmittelbare Umschließungen oder Verpackungen); zur Angabe des Gesamtbruttogewichts (d. h. der Masse der Tiere einschließlich ihrer unmittelbaren Umschließungen und aller Verpackungen mit Ausnahme von Transportcontainern und sonstigem Beförderungsmaterial).
I.35	**Erklärung**
	Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind, und verpflichtet sich, den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, der Rücksendung von Sendungen, der Quarantänisierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und der Beseitigung der Tierkörper nachzukommen. Dies verpflichtet den Unterzeichner, auch Durchfuhrsendungen zu akzeptieren, die nach Ablehnung durch ein Drittland zurückzubefördern sind.

([1]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission vom 7. Januar 2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen (ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 1).

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (ABl. L 110 vom 30.4.2018, S. 1).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).

TEIL II — KONTROLLEN	
Feld	**Beschreibung**
II.1	**Früheres GVDE**
	Hierbei handelt es sich um den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code für das GVDE, das für Teilsendungen oder im Fall einer Umladung (bei Durchführung amtlicher Kontrollen), eines Ersatzes oder einer Stornierung verwendet wird.
II.2	**GVDE-Bezugsnummer**
	Hierbei handelt es sich um den einmaligen alphanumerischen Code, der in Feld I.2 angegeben ist.
II.3	**Dokumentenprüfung**
	Für alle Sendungen auszufüllen. Dies umfasst auch die Prüfung der Einhaltung nationaler Vorschriften ungeachtet der Endbestimmung. Die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom Einführer oder von dessen Vertreter vorzulegen.
II.4	**Nämlichkeitskontrolle**
	Es ist ein Abgleich mit den Originalbescheinigungen und -dokumenten vorzunehmen. Abweichung: Wählen Sie dieses Feld im Fall von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung zu einer anderen Grenzkontrollstelle umgeladen werden und bei denen keine Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat.
II.5	**Körperliche Kontrollen**
	Ergebnisse der durchgeführten klinischen Untersuchung, Angaben zur Mortalität und Morbidität der Tiere eintragen. Abweichung: Wählen Sie dieses Feld im Fall von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung zu einer anderen Grenzkontrollstelle umgeladen werden und bei denen keine körperliche Kontrolle gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat. Zu verwenden ist dieses Feld auch bei nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten, die über eine Grenzkontrollstelle eines Mitgliedstaats eingeführt werden, der nicht Endbestimmung ist, und die gemäß Artikel 8 Teil A Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 91/496/EWG am Endbestimmungsort der körperlichen Kontrolle zu unterziehen sind.

TEIL II — KONTROLLEN	
II.6	**Laboranalysen**
	Test zum Nachweis von: Geben Sie die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers an, der Gegenstand der Untersuchung ist. Die Angabe „Zufallsstichprobe“ betrifft eine monatliche Probenahme gemäß der Entscheidung 97/794/EG. Die Angabe „bei Verdacht“ umfasst Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklausel getestet werden. Die Angabe „stehen noch aus“ ist zu wählen, wenn die Tiere in Erwartung der Laborbefunde nicht weiterbefördert wurden.
II.7	**Kontrolle des Befindens der Tiere**
	Beschreiben Sie die Transportbedingungen und das Befinden der Tiere bei der Ankunft. Abweichung: Wählen Sie dieses Feld im Fall von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung zu einer anderen Grenzkontrollstelle umgeladen werden und deren Befinden nicht kontrolliert wurde.
II.8	**Auswirkungen des Transports auf die Tiere**
	Angabe der Zahl der verendeten und der transportunfähigen Tiere sowie der weiblichen Tiere, die während des Transports niedergekommen sind oder abortiert haben. Werden Tiere in großen Mengen transportiert, (Eintagsküken, Fische, Weichtiere usw.), schätzen Sie gegebenenfalls die Zahl der verendeten oder transportunfähigen Tiere.
II.9	**Zulässig zur Umladung**
	Dieses Feld gegebenenfalls ausfüllen, um die Zulässigkeit der Umladung gemäß diesem Feld anzugeben. I.20
II.10	**Entfällt**
II.11	**Zulässig zur Durchfuhr**
	Angabe der Durchfuhrmitgliedstaaten, gegebenenfalls im Einklang mit dem Transportplan.
II.12	**Zulässig für den Binnenmarkt**
	Füllen Sie dieses Feld aus, wenn die Tiere zu einer kontrollierten Bestimmung (Schlachthof, zugelassene Einrichtung oder Quarantänestation gemäß Feld I.18) befördert werden, die unter bestimmten Bedingungen zur Einfuhr zugelassen ist.
II.13	**Entfällt**
II.14	**Entfällt**
II.15	**Zulässig zur zeitweiligen Zulassung**
	Dies betrifft nur registrierte Pferde; diese dürfen nur bis zu dem in Feld I.26 genannten Termin, höchstens jedoch 90 Tage, im Gebiet der EU/des EWR verbleiben.
II.16	**Nicht zulässig**
	Verwenden Sie dieses Feld für Sendungen, die den EU-Vorschriften nicht entsprechen oder verdächtig sind. Bei Einfuhrverweigerung ist das anzuwendende Verfahren klar anzugeben. „Schlachtung“ bedeutet, dass das Fleisch der betreffenden Tiere nach zufriedenstellender Gesundheitskontrolle zum menschlichen Verzehr freigegeben werden könnte. „Euthanasie“ bedeutet, dass Tiere möglichst schmerzlos zu töten oder zu beseitigen sind und deren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr freigegeben werden darf.
II.17	**Grund für die Ablehnung**
	Gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden. Wählen Sie das entsprechende Feld. „Keine/Ungültige Bescheinigung“ betrifft von Drittländern oder Mitgliedstaaten verlangte Einfuhr- oder Durchfuhrbescheinigungen.
II.18	**Angaben zu kontrollierten Bestimmungen**
	Bei allen Bestimmungen, für die eine zusätzliche Veterinärkontrolle erforderlich ist, geben Sie Zulassungsnummer und Anschrift einschließlich Postleitzahl an. Dies betrifft die Felder II.9, II.11, II.12 und II.15. Bei Feld II.15 nur die Anschrift des ersten Betriebs angeben. Im Fall von Einrichtungen, die anonym bleiben müssen, sind nur die ihnen zugeteilten Nummern (ohne Anschrift) anzugeben.

TEIL II — KONTROLLEN	
II.19	**Sendung neu verplombt**
	Dieses Feld ist zu verwenden, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine konsolidierte Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
II.20	**Bezeichnung der Grenzkontrollstelle**
	Hier ist das Amtssiegel der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde anzubringen.
II.21	**Bescheinigungsbefugter**
	Namen und Unterschrift des amtlichen Tierarztes mit Datum angeben.
II.22	**Inspektionsgebühren**
	Für interne Zwecke.
II.23	**Bezugsnummer des Zolldokuments**
	Dieses Feld ist den Zollstellen für wichtige zusätzliche Angaben vorbehalten (z. B. die Nummern der Zolldokumente T1 oder T5), wenn Sendungen für bestimmte Zeit unter Zollaufsicht verbleiben. Grundsätzlich erfolgen Angaben dieser Art nach der Unterschrift des Tierarztes.
II.24	**Weiteres GVDE**
	Geben Sie den alphanumerischen Code eines oder mehrerer „Tochter"-GVDE an.

TEIL III — FOLGEMASSNAHMEN	
Feld	**Beschreibung**
III.1	**Früheres GVDE**
	Hierbei handelt es sich um den einmaligen alphanumerischen Code, der in Feld II.1 angegeben ist.
III.2	**GVDE-Bezugsnummer**
	Hierbei handelt es sich um den einmaligen alphanumerischen Code, der in Feld I.2 angegeben ist.
III.3	**Weiteres GVDE**
	Geben Sie den alphanumerischen Code eines oder mehrerer GVDE aus Feld II.24 an.
III.4	**Angaben zur Rücksendung**
	Geben Sie das/die genutzte/n Transportmittel, dessen/deren Kennzeichnungsdetails, das Land und dessen ISO-Ländercode an. Geben Sie das Datum der Rücksendung und den Namen der Ausgangsgrenzkontrollstelle an, sobald diese Angaben bekannt sind.
III.5	**Folgemaßnahmen von**
	Geben Sie die Behörde an, die die Ankunft der im GVDE bezeichneten Sendung und deren Konformität bescheinigt: die Ausgangsgrenzkontrollstelle, die Grenzkontrollstelle am Ort der Endbestimmung oder die Kontrolleinheit. Geben Sie die weitere Bestimmung und/oder die Gründe für die Nichtkonformität oder für die Änderung des Status der Tiere an (z. B. ungültige Bestimmung, fehlende oder ungültige Bescheinigung, nichtkonforme Dokumente, fehlende oder vorschriftswidrige Kennzeichnung, unbefriedigende Laborbefunde, krankheitsverdächtige Tiere, verendete Tier, verlorene Tiere oder Umwandlung in eine endgültige Zulassung).
III.6	**Bescheinigungsbefugter**
	Hier ist im Fall der Rücksendung von Sendungen und Folgemaßnahmen dazu die Unterschrift des Bescheinigungsbefugten der zuständigen Behörde einzusetzen.

TEIL 2

Muster des GVDE-A2

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr von Tieren **TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG**

QR-CODE	**I.2 GVDE-Bezugsnummer**	**I.1 Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode
	I.3 Lokale Bezugsnummer	
	I.4 Grenzkontrollstelle	
	I.5 Postcode der Grenzkontrollstelle	

I.6 Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.7 Bestimmungsort** Name Registrier-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode
I.8 Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.9 Begleitdokumente** Art Code Name des Unterzeichneten Ausstellungsland und -datum Bezugsnummern der Handelsdokumente

I.10 Voranmeldung	Datum	Uhrzeit

I.13 Transportmittel ☐Flugzeug ☐Schiff Kennzeichnung ☐Eisenbahn ☐Straßenfahrzeug	**I.11 Herkunftsland** ISO-Ländercode **I.12 Herkunftsregion** Code

I.15 Herkunftsbetrieb

Name Registrier-/Zulassungsnummer

Anschrift Land ISO-Ländercode

I.17 Container-/Plombennummer

Containernummer	**Plombennummer**	**Amtssiegel**
		☐

I.18 Zertifiziert als oder für

☐Zucht/Nutzung ☐Schlachtung ☐Heimtiere ☐zugelassene Einrichtung ☐Sonstige
☐Mast ☐Quarantäne ☐registrierte Equiden ☐Zierwassertiere ☐Umsetzung
☐Ausstellung

I.20 ☐Zur Umladung	**I.22 ☐Zur Durchfuhr**

Angaben zu kontrollierten Bestimmungen gemäß den Feldern I.20 und I.22

I.23 ☐Für den Binnenmarkt	**I.24 ☐Zur Wiedereinfuhr**	**I.26 ☐Zur zeitweiligen Zulassung** Ausgangsdatum Ausgangsort

I.27	**Transportmittel nach der Grenzkontrollstelle**			I.28	**Transportunternehmen**	
	☐Flugzeug ☐Eisenbahn ☐Schiff ☐Straßenfahrzeug	Kennzeichnung			Name	Registrier-/Zulassungsnummer
					Anschrift	Land
I.29	**Datum des Abtransports**	Datum	Uhrzeit	I.30	**Transportplan**	☐ja ☐nein

I.31 **Beschreibung der Sendung**

KN-Code	**Art**	**Individuelle Kennnummer**	**Passnummer**	**Menge**	**Anzahl Packstücke**	**Nettogewicht (kg)**	**Genehmigung für invasive gebietsfremde Arten (IAS-Genehmigung)**

I.32 **Anzahl Packstücke**	I.33 **Gesamtmenge**	I.34 **Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht**

I.35 **Erklärung**

Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind, und verpflichtet sich, den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, der Rücksendung von Sendungen, der Quarantänisierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und der Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.

Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr von Tieren **TEIL II — KONTROLLEN**

II.1	**Früheres GVDE**		**II.2**	**GVDE-Bezugsnummer**	**II.24**	**Weiteres GVDE**
II.3	**Dokumentenprüfung**			**II.4**	**Nämlichkeitskontrolle**	☐ja ☐nein
	EU-Anforderungen	☐zufriedenstellend ☐nicht zufriedenstellend				☐zufriedenstellend ☐nicht zufriedenstellend
	Nationale Anforderungen	☐zufriedenstellend ☐nicht zufriedenstellend			Abweichung	☐
II.5	**Körperliche Kontrolle**	☐ja ☐nein		**II.6**	**Laboranalysen**	☐ja ☐nein
	☐Verringerung der Kontrollhäufigkeit	☐Sonstige			Untersuchung:	☐Stichprobenuntersuchung ☐Verdachtsuntersuchung
	Gesamtzahl kontrollierter Tiere: ___	☐zufriedenstellend ☐nicht zufriedenstellend			Befunde:	☐noch ausstehend ☐zufriedenstellend ☐nicht zufriedenstellend
II.7	**Kontrolle des Befindens**	☐ja ☐nein		**II.8**	**Auswirkungen des Transports auf die Tiere**	
		☐zufriedenstellend ☐nicht zufriedenstellend			Anzahl verendeter Tiere ____	Schätzung ____
	Abweichung	☐			Anzahl transportunfähiger Tiere ____	Schätzung ____
					Anzahl der Geburten oder Aborte ____	
Zulässig für (Felder II.9 bis II.16)						
II.9	**☐Umladung**			**II.18**	**Angaben zu kontrollierten Bestimmungen gemäß den Feldern II.9 bis II.16**	
II.11	**☐Durchfuhr**					
II.12	**☐Binnenmarkt**					
	Bei kontrollierten Bestimmungen:					
	☐zugelassene Einrichtungen ☐Quarantäne ☐Schlachtung ☐lokale Verwendung					
II.15	**☐Zeitweilige Zulassung**	Spätester Termin				
II.16	**☐Nicht zulässig**					
	Bis (Datum)	☐Euthanasie ☐Schlachtung ☐Rücksendung ☐Vernichtung				

II.17	**Grund für die Ablehnung**				**II.19** **Sendung neu verplombt**
	☐Dokumentenprüfung	☐Nämlichkeitskontrolle	☐Körperliche Kontrolle	☐Laboranalysen	Neue Plombennummer:
	☐Wohlbefinden der Tiere	☐Herkunft	☐Sonstige	☐IAS (invasive gebietsfremde Arten)	
II.20	**Bezeichnung der Grenzkontrollstelle**				**II.21** **Bescheinigungsbefugter**
	Grenzkontrollstelle	Stempel			Der unterzeichnete amtliche Tierarzt der Grenzkontrollstelle bestätigt, dass diese Sendung den EU-rechtlich und gegebenenfalls den vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde.
	Code der Kontrolleinheit				
II.22	**Inspektionsgebühren**				Name (in Großbuchstaben)
					Datum Unterschrift
II.23	**Bezugsnummer des Zolldokuments**				

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr von Tieren **TEIL III — FOLGEMASSNAHMEN**

III.1	**Früheres GVDE**		**III.2**	**GVDE-Bezugsnummer**	**III.3** **Weiteres GVDE**
III.4	**Angaben zur Rücksendung**				
	Bestimmungsland		ISO-Ländercode		
	Ausgangsgrenzkontrollstelle		Code der Kontrolleinheit		
	Transportmittel				
	☐Flugzeug ☐Schiff ☐Eisenbahn	☐Straßenfahrzeug ☐Andere	Kennzeichnung		
	Datum der Rücksendung				
III.5	**Folgemaßnahmen von**				
	☐Ausgangsgrenzkontrollstelle ☐Grenzkontrollstelle am Ort der Endbestimmung ☐zuständige örtliche Behörde		Ankunft der Sendung:	☐ja	☐nein
			Konformität der Sendung:	☐ja	☐nein
			Weitere Bestimmung:		Gründe
III.6	**Bescheinigungsbefugter**				
	Name (in Großbuchstaben)				Bezeichnung der Einheit
	Anschrift				Code der Kontrolleinheit
	Datum		Stempel		Unterschrift

ANHANG III

„ANHANG III

TEIL 1

Erläuterungen zum Gemeinsamen Dokument für die Einfuhr — Muster 2 (GDE2)

ALLGEMEINES

Teil I ist vom Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter auszufüllen, sofern nichts anderes angegeben ist.

Die Teile II und III sind von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Die Angaben in diesem Teil bilden die Grundlage der Datenwörterbücher für die elektronische Fassung des GDE2.

Papierfassungen eines elektronischen GDE2 müssen mit einem eindeutigen maschinenlesbaren optischen Etikett versehen sein, das Hyperlinks zur elektronischen Fassung enthält.

Erlaubt ein Feld die Auswahl einer oder mehrerer Optionen, so werden im elektronischen GDE2 nur die von Ihnen ausgewählten Optionen angezeigt.

Ist das Ausfüllen eines Feldes nicht obligatorisch, so wird sein Inhalt durchgestrichen angezeigt.

Die Abfolge der Felder im Muster des GDE2 sowie deren Größe und Form dienen lediglich zur Orientierung.

Wo ein Stempel erforderlich ist, dient als elektronisches Äquivalent ein elektronisches Siegel.

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
Feld	**Beschreibung**
I.1	**Absender/Ausführer**
	Name und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), der die Sendung versendet. Die Angabe von Telefon- und Faxnummer oder einer E-Mail-Adresse wird empfohlen.
I.2	**GDE-Bezugsnummer**
	Hierbei handelt es sich um den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code (wird in den Feldern II.2 und III.2 wiederholt).
I.3	**Lokale Bezugsnummer**
	Geben Sie den von der zuständigen Behörde zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code an.
I.4	**Benannter Eingangsort**
	Geben Sie den Namen des benannten Eingangsorts oder gegebenenfalls der Kontrollstelle an.
I.5	**Code des benannten Eingangsorts**
	Hierbei handelt es sich um den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code für den benannten Eingangsort oder gegebenenfalls die Kontrollstelle.
I.6	**Empfänger/Einführer**
	Namen und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Faxnummer oder einer E-Mail-Adresse wird empfohlen.
I.7	**Bestimmungsort**
	Geben Sie die Lieferanschrift in der Union an. Die Angabe von Telefon- und Faxnummer oder einer E-Mail-Adresse wird empfohlen.
I.8	**Für die Sendung verantwortliche Person**
	Dies ist die Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter oder die Person, die die Erklärung in seinem Namen abgibt), die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am benannten Eingangsort gestellt wird, und die gegenüber der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort die notwendigen Erklärungen im Namen des Einführers abgibt. Namen und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Faxnummer oder einer E-Mail-Adresse wird empfohlen.

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
I.9	**Begleitdokumente**
	Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente angeben, die der Sendung beigefügt sind. Bezugsnummer des Handelsdokuments: Luftfrachtbriefnummer, Frachtbriefnummer oder Handelsnummer der Bahn oder des Straßenfahrzeugs.
I.10	**Voranmeldung**
	Geben Sie Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft der Sendung am benannten Eingangsort oder an der Kontrollstelle an.
I.11	**Ursprungsland**
	Dies ist das Drittland, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie gewachsen ist, geerntet oder hergestellt wurde.
I.12	**Entfällt**
I.13	**Transportmittel**
	Machen Sie vollständige Angaben zu dem Transportmittel, mit dem das Erzeugnis eintrifft: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Straßenfahrzeugen Kennzeichen, ggf. auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zug- und Waggonnummer.
I.14	**Versandland**
	Dies ist das Drittland, in dem die Sendung auf das letzte Transportmittel zum Versand in die Union verladen wurde.
I.15	**Entfällt**
I.16	**Beförderungsbedingungen**
	Wählen Sie die betreffende Temperatur beim Transport.
I.17	**Container-/Plombennummer**
	Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben. Bei amtlichen Plomben geben Sie die amtliche Plombennummer aus der amtlichen Bescheinigung an und wählen „amtliche Plombe“; bei etwaigen anderen Plomben machen Sie die betreffende Angabe entsprechend den Begleitdokumenten.
I.18	**Zertifiziert als oder für**
	Wählen Sie die vorgesehene Verwendung der Ware, wie in der amtlichen Bescheinigung (soweit erforderlich) oder im Handelsdokument angegeben. Wählen Sie das entsprechende Feld je nachdem, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ohne ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Lebensmittel“ wählen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ wählen) oder als Futtermittel verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ wählen).
I.19	**Entfällt**
I.20	**Zur Beförderung nach**
	Während der Übergangszeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 verwendet die zuständige Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld, um nach zufriedenstellender Dokumentenprüfung die Beförderung der Sendung zu einer anderen Kontrollstelle zu erlauben.
I.21	**Zur Weiterbeförderung**
	Geben Sie den bevorzugten Ort an, an den die Sendung nach erfolgter Erlaubnis der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort zu Nämlichkeitskontrollen und Warenkontrollen weiterbefördert werden soll, vorbehaltlich der Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 8.
I.22	**Entfällt**
I.23	**Für den Binnenmarkt**
	Wählen Sie dieses Feld, wenn die Sendung zur Einfuhr in die Union bestimmt ist (Artikel 8).
I.24	**Entfällt**

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
I.25	**Entfällt**
I.26	**Entfällt**
I.27	**Transportmittel nach dem benannten Eingangsort**
	Wählen Sie das betreffende Transportmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle oder für die Weiterbeförderung (siehe Erläuterung in Feld I.13).
I.28	**Entfällt**
I.29	**Entfällt**
I.30	**Entfällt**
I.31	**Beschreibung der Sendung**
	Geben Sie eine detaillierte Beschreibung der Ware (bei Futtermitteln einschließlich der Art). Verwenden Sie den Code zur Identifizierung der Ware gemäß Anhang I (einschließlich TARIC-Unterposition, falls zutreffend). Geben Sie die Art der Verpackung an.
I.32	**Anzahl Packstücke**
	Gegebenenfalls ist die Gesamtzahl der Packstücke in der Sendung anzugeben.
I.33	**Gesamtmenge**
	Geben Sie Anzahl oder Volumen an.
I.34	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
	Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses ohne Verpackung in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse ohne unmittelbare Umschließungen oder Verpackungen. Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse einschließlich ihrer unmittelbaren Umschließungen und aller Verpackungen mit Ausnahme von Transportcontainern und sonstigem Beförderungsmaterial.
I.35	**Erklärung**
	Diese Erklärung ist von der für die Sendung verantwortlichen natürlichen Person zu unterzeichnen: Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.

TEIL II — KONTROLLEN	
Feld	**Beschreibung**
II.1	**Früheres GDE**
	Geben Sie in diesem Feld den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code für das GDE an, das vor der Beförderung zu einer Kontrollstelle oder vor der Weiterbeförderung verwendet wird.
II.2	**GDE-Bezugsnummer**
	Hierbei handelt es sich um den einmaligen alphanumerischen Code, der in Feld I.2 angegeben ist.
II.3	**Dokumentenprüfung**
	Für alle Sendungen auszufüllen.

TEIL II — KONTROLLEN	
II.4	**Nämlichkeitskontrolle**
	Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der Übergangszeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Nämlichkeitskontrollen ein.
II.5	**Warenkontrolle**
	Hier gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort an, ob eine Sendung für Warenkontrollen ausgewählt wird, die in der Übergangszeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 von einer anderen Kontrollstelle durchgeführt werden können. Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der Übergangszeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Warenkontrollen ein.
II.6	**Laboruntersuchungen**
	Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der Übergangszeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Laboruntersuchungen ein. Hier die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers eintragen, der Gegenstand einer Laboruntersuchung ist.
II.7	**Entfällt**
II.8	**Entfällt**
II.9	**Zulässig zur Beförderung nach**
	Hier gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort während der Übergangszeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach zufriedenstellender Dokumentenprüfung an, zu welcher Kontrollstelle die Sendung zu Nämlichkeitskontrollen und Warenkontrollen weiterbefördert werden kann.
II.10	**Zulässig zur Weiterbeförderung nach**
	Hier gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort an, ob die Sendung gemäß Artikel 8 weiterbefördert werden darf. Die Weiterbeförderung darf nur zugelassen werden, wenn die Nämlichkeitskontrollen am benannten Eingangsort mit zufriedenstellendem Ergebnis durchgeführt wurden. Feld II.4 ist daher auszufüllen, wenn die Weiterbeförderung zugelassen wird, während Feld II.5 auszufüllen ist, sobald die Ergebnisse der Laboruntersuchungen vorliegen.
II.11	**Entfällt**
II.12	**Zulässig für den Binnenmarkt**
	Dieses Feld ist bei allen Sendungen auszufüllen, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union bestimmt sind.
II.13	**Entfällt**
II.14	**Entfällt**
II.15	**Entfällt**
II.16	**Nicht zulässig**
	Geben Sie hier das Datum an, bis zu dem die Maßnahmen im Fall der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufriedenstellender Ergebnisse der Kontrollen zu treffen sind.
II.17	**Grund für die Ablehnung**
	Wählen Sie das entsprechende Feld.
II.18	**Angaben zu kontrollierten Bestimmungen gemäß den Feldern II.9, II.10 und II.16**
	Geben Sie, falls erforderlich, Zulassungsnummer und Anschrift (oder Schiffsname und Hafen) für alle Bestimmungen an, die weitere Kontrollen der Sendung erfordern.
II.19	**Sendung neu verplombt**
	Dieses Feld ist zu verwenden, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine konsolidierte Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.

TEIL II — KONTROLLEN	
II.20	**Bezeichnung des benannten Eingangsorts oder der Kontrollstelle**
	Hier ist der Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. — während der Übergangszeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 — der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle anzubringen.
II.21	**Bescheinigungsbefugter**
	Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. — während der Übergangszeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 — der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle: Der unterzeichnete amtliche Inspektor am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden.
II.22	**Inspektionsgebühren**
	Dieses Feld kann zur Angabe der Inspektionsgebühren verwendet werden.
II.23	**Bezugsnummer des Zolldokuments**
	Dieses Feld ist gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.
II.24	**Weiteres GDE**
	Geben Sie in diesem Feld den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code für das GDE an, das nach der Beförderung zu einer Kontrollstelle oder nach der Weiterbeförderung verwendet wird.

TEIL III — FOLGEMASSNAHMEN	
Feld	**Beschreibung**
III.1	**Früheres GDE**
	Hierbei handelt es sich um den einmaligen alphanumerischen Code, der in Feld II.1 angegeben ist.
III.2	**GDE-Bezugsnummer**
	Hierbei handelt es sich um den einmaligen alphanumerischen Code, der in Feld I.2 angegeben ist.
III.3	**Weiteres GDE**
	Geben Sie den alphanumerischen Code eines oder mehrerer GDE aus Feld II.24 an.
III.4	**Angaben zur Rücksendung**
	Hier gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. — während der Übergangszeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 — die zuständige Behörde der Kontrollstelle das Transportmittel, dessen Kennzeichnungsdetails, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung an, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind. Die Angabe des Namens der Ausgangsgrenzkontrollstelle oder des benannten Eingangsorts ist fakultativ.
III.5	**Folgemaßnahmen**
	Hier ist gegebenenfalls die lokale Dienststelle der zuständigen Behörde anzugeben, die für die Überwachung im Fall der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ verantwortlich ist. Diese Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und mit den Angaben übereinstimmt.
III.6	**Bescheinigungsbefugter**
	Im Fall einer „Rücksendung“: Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. — während der Übergangszeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 — des verantwortlichen Beamten an der Kontrollstelle. Im Fall der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“: Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen örtlichen Behörde.

TEIL 2

Muster des GDE2

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Dokument für die Einfuhr von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG

QR-CODE	**I.2 GDE-Bezugsnummer**	**I.1 Absender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode
	I.3 Lokale Bezugsnummer	
	I.4 Benannter Eingangsort	
	I.5 Code des benannten Eingangsorts	

I.6 Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.7 Bestimmungsort** Name Registrier-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode
I.8 Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.9 Begleitdokumente** Art Code Name des Unterzeichners Ausstellungsland und -datum Bezugsnummern der Handelsdokumente
I.10 Voranmeldung Datum Uhrzeit	
I.13 Transportmittel ☐Flugzeug ☐Schiff Kennzeichnung ☐Eisenbahn ☐Straßenfahrzeug	**I.11 Ursprungsland** ISO-Ländercode
I.14 Versandland Land ISO-Ländercode	**I.15**

I.16 Beförderungsbedingungen ☐Umgebungstemperatur ☐gekühlt ☐gefroren

I.17 Container-/Plombennummer

Containernummer	Plombennummer	Amtssiegel
		☐

I.18 Zertifiziert als oder für ☐Lebensmittel ☐Futtermittel ☐Sonstiges

I.20 ☐Zur Beförderung nach:	**Angaben zu kontrollierten Bestimmungen gemäß den Feldern I.20 und I.21**
I.21 ☐Zur Weiterbeförderung nach:	

I.23 ☐Für den Binnenmarkt

I.27 Transportmittel nach dem benannten Eingangsort			I.28
☐Flugzeug ☐Schiff	☐Eisenbahn ☐Straßenfahrzeug	Kennzeichnung	

I.29

I.29 **Beschreibung der Ware**

KN-Code	TARIC-Code	Art der Packstücke	Anzahl Packstücke	Nettogewicht (kg)

I.32 Anzahl Packstücke	I.33 Gesamtmenge	I.34 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)

I.35 **Erklärung**

Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.

Datum der Erklärung Name des Unterzeichners Unterschrift

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Dokument für die Einfuhr von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs

TEIL II — KONTROLLEN

II.1	**Früheres GDE**		**II.2**	**GDE-Bezugsnummer**		**II.24**	**Weiteres GDE**
II.3	**Dokumentenprüfung**	☐zufriedenstellend	☐nicht zufriedenstellend	**II.4**	**Nämlichkeitskontrolle**	☐ja	☐nein
						☐zufriedenstellend	☐nicht zufriedenstellend
II.5	**Warenkontrolle**	☐ja	☐nein	**II.6**	**Laboruntersuchungen**	☐ja	☐nein
		☐zufriedenstellend	☐nicht zufriedenstellend	Untersucht:		☐Verdachtsuntersuchung	☐Sofortmaßnahmen
						☐Stichprobenuntersuchung	☐zeitweilig verstärkte Kontrollen
				Ergebnisse:		☐noch ausstehend	☐zufriedenstellend ☐nicht zufriedenstellend

Zulässig für (Felder II.9 bis II.12)			**II.18**	**Angaben zu kontrollierten Bestimmungen gemäß den Feldern II.9, II.10 und II.16**
II.9	**☐Beförderung nach:**			
II.10	**☐Weiterbeförderung nach:**			
II.12	**☐Binnenmarkt:**	☐Lebensmittel ☐Weiterverarbeitung ☐Futtermittel ☐Sonstiger Verwendungszweck		
II.16	**☐Nicht zulässig**	☐Vernichtung ☐Rücksendung	**II.17**	**Grund für die Ablehnung**
	Bis (Datum)	☐Verarbeitung ☐Verwendung für andere Zwecke		☐Dokumentenprüfung ☐Nämlichkeitskontrolle ☐Warenkontrolle ☐Sonstiger Verwendungszweck ☐Laboruntersuchungen
II.19	**☐Sendung neu verplombt**	Neue Plombennummer		
II.20	**Bezeichnung des benannten Eingangsorts oder der Kontrollstelle** Stempel		**II.21**	**Amtlicher Inspektor** Der unterzeichnete amtliche Inspektor am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben) Datum Unterschrift
II.22	**Inspektionsgebühren**			
II.23	**Bezugsnummer des Zolldokuments**			

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Dokument für die Einfuhr von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs

TEIL III — FOLGEMASSNAHMEN

III.1	**Früheres GDE**		**III.2**	**GDE-Bezugsnummer**	**III.3** **Weiteres GDE**
III.4	**Angaben zur Rücksendung**				
	Bestimmungsland		ISO-Ländercode		
	Ausgangsgrenzkontrollstelle		Code der Kontrolleinheit		
	Transportmittel				
	☐Flugzeug ☐Schiff ☐Eisenbahn	☐Straßenfahrzeug ☐Andere	Kennzeichnung		
	Datum der Rücksendung				
III.5	**Folgemaßnahmen von**				
	☐Ausgangsgrenzkontrollstelle ☐Grenzkontrollstelle am Ort der Endbestimmung ☐zuständige örtliche Behörde		Ankunft der Sendung:	☐ja	☐nein
			Konformität der Sendung:	☐ja	☐nein
			Weitere Bestimmung:		Gründe
III.6	**Bescheinigungsbefugter**				
	Name (in Großbuchstaben)				Bezeichnung der Einheit
	Anschrift				Code der Kontrolleinheit
	Datum		Stempel		Unterschrift